



Hausordnung Bezirksschule

Die vorliegenden Regeln gelten für sämtliche Schulhäuser, Turnhallen, Hallen- und Freibad. Der Weg zwischen den Gebäuden gilt ebenfalls als Schulareal.

Bei Missachtung der Hausordnung erfolgen Einträge, welche die Bewertung der Selbst- und Sozialkompetenz im Zwischenbericht bzw. Jahreszeugnis beeinflussen können.

Umgangssprache

Wir grüssen einander und gehen rücksichtsvoll und tolerant miteinander um. Unsere Umgangssprache ist wertschätzend und wir leisten unseren Beitrag, dass sich alle wohl fühlen in der Klasse und Schule.

Äusserungen der folgenden Art werden nicht akzeptiert und werden geahndet:

- Rassistische und xenophobe Sprüche
- Sexistische und frauenfeindliche Aussagen
- Religionsfeindliche (z.B. antimuslimische oder antisemitische) Äusserungen
- Homophobe Bemerkungen
- Gewaltverherrlichende Äusserungen
- ...

Schulhaus und Schulareal

- Zum Material, zum Mobiliar und zu den Räumen wird Sorge getragen. Das heisst, keine Zeichnungen, Tags etc. an Wänden und auf Tischen etc.
- Die Schule ist ein Arbeitsort und deshalb erwarten wir adäquate Bekleidung. Trainerhosen, Leggings sowie eine Kopfbedeckung gehören nicht in den Unterricht/ins Schulhaus.
- Im Schulhaus gilt ein allgemeines Fahrverbot für Kickboards usw.
- Persönliche Spiel- und Sportgeräte (Kickboards, Skateboards, Inline-Skates etc.) dürfen nicht in den Gängen deponiert werden.
- Die Schule haftet nicht für den Verlust von Wertsachen.
- Umgang mit dem Computer (siehe auch Nutzungsrichtlinien, die vor dem Erhalt des Gerätes abgegeben und unterschrieben wurden):
Das Gerät ist ein Arbeitsmittel und wird **sorgfältig** behandelt. Es muss aufgeladen in die Schule mitgebracht.
- E-Scooter müssen im Veloständer abgestellt werden. Sie dürfen nicht im Schulhaus aufgeladen werden.
- Zum Pausenareal gehören der Platz vor dem Stadtschulhaus, die beiden Schmalseiten und der schmale Streifen hinter dem Stadtschulhaus bis zur begrünten Spielplatzfläche. Der restliche Platz hinter dem Stadtschulhaus ist für die Pause der Primarschule reserviert.
- Nicht zum Schulareal gehören das Parkhaus, der Kiosk, der Wagen der Bäckerei sowie der Wochenmarkt.

- Der Besuch des Denners ist während Pausen sowie in Frei- und Zwischenstunden und auf dem Weg zu den Sportanlagen untersagt.
- In allen Gebäuden gilt ein Kaugummiverbot.
- Arbeitsnischen sind zum Arbeiten da. Es gelten die allgemeinen Verhaltensregeln. Insbesondere gilt, dass in den Lernnischen weder gegessen noch getrunken werden darf.

Elektronische Geräte

Private elektronische Geräte¹ sind in den Schulhäusern der Bezirksschule, auf den Sportanlagen Bärenmatt und Isenlauf, im Schulhaus Isenlauf und auf dem jeweils zugehörigen Schulareal von 07.30 – 17.15 h sowie während schulischer Veranstaltungen weder sicht- noch hörbar und **müssen ausgeschaltet in der Schultasche/im Rucksack (nicht am Körper)** versorgt werden.

Wer über Mittag in der Schule bleibt, darf das Smartphone von 12.00 h – 13.30 h **im Schüleraufenthaltsraum** verwenden.

Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte eingezogen. Sie können am Ende des Schulhalbtages von den Schülerinnen und Schülern im Lehrerzimmer abgeholt werden. **Es erfolgt in jedem Fall ein Eintrag ins LehrerOffice.**

Ausnahmen

In Absprache mit der zuständigen Lehrperson kann die Regelung während des Unterrichts aufgehoben werden. Ebenso können aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen Ausnahmen gemacht werden.

¹ Smartphones/Handys, Smartwatches, iPad, Kopfhörer/AirPods, Aufnahme- und Abspielgeräte für Audio-, Video- und Bilddateien, portable Spielkonsolen etc.

Pause

- Bei schlechter Witterung dürfen sich die Schülerinnen und Schüler im Erdgeschoss aufhalten. Der Entscheid liegt im Ermessen der Aufsichtsperson(en).
- Auf dem Pausenplatz gilt in den Pausen ein generelles Fahrverbot.
- In den 5-Minuten-Pausen bleiben die Schüler*innen im Unterrichtsraum oder wechseln ruhig und zügig das Schulzimmer.
- In Pausen oder in Zwischenstunden darf das Schulareal nur mit Einwilligung einer Lehrperson verlassen werden.

Aufenthaltsraum

- Der Aufenthaltsraum ist im Zimmer S003 (Hochparterre) und ist jeweils über Mittag geöffnet. Zu den anderen Zeiten wird der Aufenthaltsraum auch als Gruppenraum benutzt.
- Essen und Trinken ist nur an den Tischen im Aufenthaltsraum (Zimmers S003) gestattet. Das Essen in den Arbeits-Nischen ist verboten.
- Wird der Aufenthaltsraum als Gruppenraum genutzt, ist die Lehrperson verantwortlich für eine Schlusskontrolle.

Meldung von Absenzen / Regelung Bezug §38 (Q-Halbtage, Jokertage)

- Vorhersehbare und geplante Abwesenheiten (z.B. Krankheit, §38, Schnuppen, Zahnarztbesuch, Arztbesuch, ...) werden durch die Eltern per Klapp gemeldet.
- Zurückliegende Absenzen müssen innert Wochenfrist direkt der Klassenlehrperson gemeldet werden. Andernfalls erscheint die Abwesenheit als unentschuldigte Absenz im Zeugnis. Das verpasste Unterrichtsfach / die verpassten Unterrichtsfächer müssen angegeben werden.

Regelung Bezug §38 (Q-Halbtage / Jokertage)

Schulgesetz §38 Unterrichtsbesuch, Dispensation, Urlaub

Abs. 1 «Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Fürsorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.»

Die Bezirksschule Bremgarten setzt das wie folgt um:

- Jede Schülerin / jeder Schüler kann pro Schuljahr maximal vier freie Halbtage beziehen. Die Halbtage können auch kumuliert und auch zur Ferienverlängerung bezogen werden. Nicht bezogene Halbtage verfallen per Ende Schuljahr.
- Der mehrmalige Bezug pro Quartal ist möglich.
- Das **Gesuch muss mindestens zwei Arbeitstage im Voraus** eingereicht werden.
- Freie Halbtage können **an folgenden Terminen nicht bezogen** werden:
 - Schulanlässe, die im Jahres- oder Semesterplan aufgeführt sind sowie Prowo und Kowo.
 - Halbtage, an denen bereits eine Prüfung festgelegt ist.
 - Wenn ein Schüler/eine Schülerin einen freien Halbtage eingegeben hat und an diesem Halbtage nachträglich eine Prüfung angesetzt wird, kann der Halbtage trotzdem bezogen werden. Die Prüfung wird nachgeholt.
- Schülerinnen und Schüler der **Abschlussklassen können kumulierte freie Halbtage im 4. Quartal erst nach der abschliessenden Notenkonferenz** (siehe Terminplan) beziehen.
(Definition Kumulation: z.B. Freitag und Montag, nicht aber, wenn ein Schultage zwischen den freien Halbtagen liegt.)

Zusätzliche Regelungen zum Sportunterricht

Mit diesen Informationen soll der Sportunterricht sicherer gestalten und besser organisiert werden. Durch die klaren Regelungen können Missverständnisse vermieden und man kann sich auf das Wesentliche konzentrieren: den Sport und die Bewegung.

Die Sportlehrpersonen müssen bei Eintritt in die Bez wichtige Krankheitsinformationen von Schülerinnen und Schülern erhalten, um in Notfallsituationen entsprechend reagieren zu können.

Unterricht in der Halle

- Die Benutzung der Sporthalle und der Geräte ist nur mit dem Einverständnis der zuständigen Sportlehrpersonen erlaubt.
- Es wird von allen Schülerinnen und Schülern verlangt, dass sie mit angemessener Sportausrüstung erscheinen. Dazu gehören Sportkleider, Hallen- und in den wärmeren Jahreszeiten Aussensportschuhe (keine Strassensneakers).
- Das Tragen von Turn-/Hallenschuhen ist obligatorisch. Geräteschuhe dürfen nur für den Geräteturnunterricht angezogen werden.
- Für längere Haare ist ein Haarband obligatorisch (Verletzungsgefahr).
- Schmuck, Uhren und alle weiteren Wertsachen werden während dem Unterricht in dem dafür vorgesehenen Schrank deponiert.

Unterricht im Schwimmbad

- Da die Lehrperson für die Aufsicht verantwortlich ist, darf das Schwimmbad nur in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson betreten werden.
- Alle die sich im Hallenbad aufhalten, müssen aus Hygienegründen Badekleider tragen.
- Schülerinnen müssen einen einteiligen Badeanzug oder einen Sportbikini tragen.
- Duschen vor dem Schwimmunterricht ist obligatorisch.
- Eine Schwimmbrille und ein Haarband werden dringend empfohlen.
- Dispensierte Kinder müssen sich im Schwimmbad aufhalten.

Absenzen

- Vom Sportunterricht dispensierte Schülerinnen und Schüler haben dem Unterricht beizuwohnen.
- Bei einer Langzeitdispens wird mit der zuständigen Sportlehrperson eine Vereinbarung getroffen.
- Ein Arzzeugnis kann eingefordert werden.
- Vom Sportunterricht dispensierte Schülerinnen und Schüler werden bei Sportanlässen der Schule als Helferinnen und Helfer eingesetzt.